



Salzlandkreis 06400 Bernburg (Saale)

► Bitte bei Schriftverkehr unbedingt die Organisationseinheit in der Anschrift angeben!

Empfangsbekanntnis

Stadt Nienburg (Saale)

Die Bürgermeisterin

Marktplatz 1

06429 Nienburg (Saale)

Ihr Zeichen: 20-Dr

Ihre Nachricht vom: 17.07.2023

Unser Zeichen: 10.15.2.01.00-Hi-1083/2023

Unsere Nachricht vom:

Name: Frau Hildebrandt

Organisationseinheit: 10 FD Kommunalaufsichtsbehörde

Ort: Bernburg (Saale)

Straße, Zimmer: Karlsplatz 37, Zi. 409

Telefon/Fax: +49 3471 684 1318/684 551240

E-Mail: rhildebrandt@kreis-slk.de

Datum: 15.08.2023

vorab per Fax: 034721/309 110



Haushaltssatzung nebst Anlagen der Stadt Nienburg (Saale) für das Haushaltsjahr 2023 und Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2023-2031 Beschlüsse Nr. SR/041/2023 und Nr. SR/040/2023 vom 29.06.2023

Zur Haushaltssatzung der Stadt Nienburg (Saale) nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 und zur Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2023-2031 der Stadt Nienburg (Saale) ergehen die nachfolgenden Entscheidungen:

1. Die Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Nienburg (Saale) Nr. SR/041/2023 vom 29.06.2023 zur Haushaltssatzung 2023 nebst Anlagen und Nr. SR/040/2023 vom 29.06.2023 zur Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2023-2031 der Stadt Nienburg (Saale) werden **b e a n s t a n d e t**.
2. Es ergehen folgende Anordnungen:
 - 2.1. Die Stadt Nienburg (Saale) hat die Haushaltskonsolidierung entsprechend den Hinweisen in der Begründung unter III. 1. b) dieser Verfügung in Bezug auf § 100 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) weiter zu intensivieren und die Ergebnisse mit Vorlage der nächsten Haushaltssatzung nebst Anlagen nachzuweisen.
 - 2.2. Die Stadt Nienburg (Saale) hat die Haushaltskonsolidierung in Bezug auf § 100 Abs. 4 KVG LSA weiter zu intensivieren und mit Vorlage der nächsten Haushaltssatzung nebst Anlagen substanzielle Maßnahmen für den Abbau des „Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt aufzuzeigen.
 - 2.3. Die Stadt Nienburg (Saale) hat die Haushaltskonsolidierung in Bezug auf § 100 Abs. 5 KVG LSA weiter zu intensivieren und mit Vorlage der nächsten Haushaltssatzung nebst Anlagen konkrete liquiditätswirksame Maßnahmen zur Verbesserung des Finanzplans aufzuführen, um die Tilgung der die Genehmigungsgrenze übersteigenden Liquiditätskredite nachzuweisen.

- 2.4. Die Stadt Nienburg (Saale) hat die Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2015 bis 2022 zu beschleunigen und dies im Rahmen der quartalsweisen Berichterstattung in der Sache auch nachzuweisen.
3. Die Genehmigung des gemäß § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von 862.800 EUR wird **v e r s a g t**.
4. Gemäß § 3 der Haushaltssatzung wurde der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 7.954.700 EUR festgesetzt. Davon ist ein Betrag in Höhe von 4.280.500 EUR genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung wird in Höhe von 4.280.500 EUR **v e r s a g t**.

5. Die Genehmigung des gemäß § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite in Höhe von 18.777.900 EUR wird **v e r s a g t**.
6. Die sofortige Vollziehung zu Ziffer 1. des Tenors wird angeordnet.

Begründung

I.

Der Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale) hat in seiner Sitzung am 29.06.2023 sowohl die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 nebst Anlagen als auch die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2023-2031 beschlossen. Die Stadt Nienburg (Saale) legte dem Salzlandkreis die beschlossene Haushaltssatzung 2023 nebst Anlagen und die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2023-2031 am 17.07.2023 zusammen mit den Unterlagen zum Nachweis der ordnungsgemäßen Einberufung und Durchführung der Stadtratssitzung zur Prüfung vor. Weitere ergänzende Unterlagen wurden per E-Mail zugesandt.

Die Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit der Beschlüsse über die Haushaltssatzung 2023 nebst Anlagen und über die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2023-2031 der Stadt Nienburg (Saale) erfolgte anhand der eingereichten Unterlagen und hat keinen Anlass zur Beanstandung gegeben.

Die Haushaltssatzung 2023 enthält genehmigungspflichtige Teile nach §§ 107 Abs. 4, 108 Abs. 2 und 110 Abs. 2 KVG LSA.

Wegen der verfükten Entscheidungen gab der Salzlandkreis der Stadt Nienburg (Saale) gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit Schreiben vom 09.08.2023 Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Stadt Nienburg (Saale) teilte per E-Mail vom 11.08.2023 mit, dass auf eine Anhörung verzichtet werde.

II.

Meine Zuständigkeit für die Entscheidungen im Tenor beruht auf §§ 144 Abs. 1 Satz 1, 146 Abs. 1 Satz 1, 147, 107 Abs. 4, 108 Abs. 2, 110 Abs. 2 und 16 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA, § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie §§ 2 und 12 Abs. 2 Gesetz zur Kreisgebietsneuregelung (LKGebNRG) i. V. m. §§ 1 und 3 der Hauptsatzung des Salzlandkreises.

III.

Zu 1.

Gemäß § 146 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA kann die Kommunalaufsichtsbehörde Beschlüsse und andere Maßnahmen der Kommune, die das Gesetz verletzen, beanstanden und verlangen, dass sie von der Kommune binnen einer angemessenen Frist aufgehoben werden.

Die Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Nienburg (Saale) Nr. SR/041/2023 zur Haushaltssatzung 2023 nebst Anlagen vom 29.06.2023 und Nr. SR/040/2023 zur Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2023-2031 vom 29.06.2023 entsprechen in mehreren Punkten nicht den gesetzlichen Bestimmungen.

a)

Der Beschluss des Stadtrates der Stadt Nienburg (Saale) Nr. SR/041/2023 vom 29.06.2023 über die Haushaltssatzung nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 steht mit dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs im Sinne des § 98 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Satz 2 Ziffer 1 KVG LSA nicht im Einklang.

Gemäß § 98 Abs. 1 bis 3 Satz 1 i. V. m. Satz 2 Ziffer 1 KVG LSA hat die Kommune ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen. Die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen. Der Haushalt ist in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen. Er ist ausgeglichen, wenn im Ergebnishaushalt die Erträge die Höhe der Aufwendungen mindestens erreichen. Dies gilt als erfüllt, wenn ein Fehlbetrag in Planung und Rechnung durch die Inanspruchnahme von Rücklagen aus Überschüssen der Ergebnisse gedeckt werden kann.

Im Ergebnisplan 2023 erreichen die Erträge nicht die Höhe der Aufwendungen; es wird ein Jahresergebnis in Höhe von -2.560.200 EUR ausgewiesen. Gegenüber der mit Verfügung vom 25.05.2023 beanstandeten Haushaltssatzung 2023 stellt dies eine **Reduzierung des negativen Jahresergebnis um 396.200 EUR dar**. Gleichwohl konnte die Stadt Nienburg (Saale) aber wiederum der gesetzlichen Verpflichtung zum Haushaltsausgleich nicht entsprechen und **verstößt mithin gegen § 98 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Satz 2 Ziffer 1 KVG LSA**.

Gemäß § 106 KVG LSA hat die Kommune ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung zugrunde zu legen und in ihren Haushaltsplan einzubeziehen. Entsprechend § 8 Abs. 3 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) gilt für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Grundsatz des § 98 Abs. 3 KVG LSA i. V. m. §§ 22 bis 24 KomHVO. Erträge und Aufwendungen sind insoweit für die einzelnen Jahre ausgeglichen zu planen. Einzahlungen und Auszahlungen sollen so geplant werden, dass die Einzahlungen mindestens die Höhe der Auszahlungen erreichen.

Der Planungszeitraum des mittelfristigen Ergebnisplanes der Stadt Nienburg (Saale) umfasst vorliegend die Jahre 2021 bis 2026. Unter Berücksichtigung der teilweise noch vorläufigen Jahresergebnisse der Vorjahre ergibt sich folgende Entwicklung:

Tabelle 1 – Angaben in EUR

Haushalts-jahr	vorläufiges Jahresergebnis Ergebnisrechnung	kumuliertes Ergebnis	kumuliertes Ergebnis mit Verrechnung Eigenkapital Eröffnungsbilanz	Bemerkung
EK EÖB			1.377.557	geprüft/bestätigt
**2013	176.592,45	176.592,45	1.554.149	geprüft/bestätigt
**2014	-679.554,33	-502.961,88	874.595	geprüft/bestätigt
**2015	-523.734,59	-1.026.696,47	350.860	
**2016	-304.236,08	-1.330.932,55	46.624	

**2017	-979.678,48	-2.310.611,03	-933.054	voraussichtliche bilanzielle Überschuldung
**2018	-2.581.099,12	-4.891.710,15	-3.514.153	
**2019	-1.570.318,84	-6.462.028,99	-5.084.472	
**2020	77.208,55	-6.384.820,44	-5.007.264	
**2021	1.793.356,53	-4.591.463,87	-3.213.907	Bedarfszuweisung: 3.846.933 EUR
**2022	-2.417.003,98	-7.008.467,85	-5.630.911	
*2023	-2.560.200	-9568.668	-8.191.111	
*2024	-2.159.200	-11.727.868	-10.350.311	
*2025	-1.855.700	-13.583.568	-12.206.011	
*2026	-1.874.900	-15.458.468	-14.080.911	
**2027	-1.770.600	-17.229.068	-15.851.511	
**2028	-1.770.600	-18.999.668	-17.622.111	
**2029	-1.770.600	-20.770.268	-19.392.711	
**2030	-1.770.600	-22.540.868	-21.163.311	
**2031	-1.770.600	-24.311.468	-22.933.911	

* Angaben aus der mittelfristigen Ergebnisplanung 2022-2026

** Angaben aus der Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2023-2031

Demnach plant die Stadt Nienburg (Saale) auch in der mittelfristigen Ergebnisplanung bis 2026 mit negativen strukturellen Jahresergebnissen. Es ist festzustellen, dass sich die Jahresergebnisse im Vergleich zur Vorjahresplanung 2022 wesentlich verschlechtern werden. Die mittelfristige Ergebnisplanung 2022 prognostizierte strukturelle Jahresergebnisse für 2023 i. H. v. -983.800 EUR, für 2024 i. H. v. -403.200 EUR und für 2025 i. H. v. 18.200 EUR. Die Stadt Nienburg (Saale) begründet den erhöhten Fehlbetrag des Ergebnisplanes 2023 im Wesentlichen mit erhöhten Aufwendungen bei den Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskosten, Mehraufwendungen für die Kreisumlage, Mehraufwendungen für Personal sowie Mindererträge bei den Schlüsselzuweisungen.

Wie aus Tabelle 1 ersichtlich wird, können weder der strukturelle noch der kumulierte Haushaltsausgleich unter Berücksichtigung des Abbaus aller entstandenen negativen Jahresergebnisse nach derzeitigem Kenntnisstand innerhalb des mittelfristigen Ergebnisplanzeitraums erreicht werden. Am Ende des Haushaltsjahres 2026 ist nach derzeitiger Planung mit einem kumulierten Jahresergebnis in Höhe von -15.458.468 EUR bzw. -14.080.911 EUR nach Berücksichtigung mit dem Eigenkapital aus der Eröffnungsbilanz zu rechnen.

Neben dem Ergebnisplan hat sich gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 KomHVO auch der Finanzplan als Teil der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 KomHVO am Grundsatz des § 98 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA i. V. m. §§ 22 bis 24 KomHVO auszurichten und soll insoweit in jedem Jahr ausgeglichen werden.

Die Änderungen des Finanzmittelbestandes im jeweiligen Jahr entwickeln sich bis zum Haushaltsjahr 2026 ausweislich des Gesamtfinanzplans wie folgt:

Tabelle 2- Angaben in EUR

Finanzplan in EUR	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	67.586,75	-8.306.200	-2.073.300	-2.193.300	-1.568.900	-1.581.100
Saldo aus Investitionstätigkeit	-1.189.879,06	520.900	4.345.600	-1.388.000	-2.017.400	-875.100
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-910.689,92	370.100	166.800	685.700	1.384.700	169.900
Änderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr	-2.032.982,23	-7.415.200	2.439.100	-2.895.600	-2.201.600	-2.286.300
vorauss. Finanzmittelbestand am Anfang des Haushaltsjahres			-15.641.767*	-18.628.642	-21.524.242	-23.725.842
zzgl. Auszahlungsübertragungen aus Vorjahren			-5.798.775**			
zzgl. Kreditaufnahme aus Ermächtigung 2022			372.800**			

vorauss. Finanzmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres			-18.628.642	-21.524.242	-23.725.842	-26.012.142
--	--	--	-------------	-------------	-------------	-------------

*tatsächlicher Anfangsbestand 01.01.2023: -3.641.766,80 EUR zzgl. Festbetragsliquiditätskredit 12.000.000 EUR

** vgl. Liquiditätsplanung 2023

Demnach wird in den Haushaltsjahren 2024-2026 mit negativen Änderungen des Finanzmittelbestandes im jeweiligen Haushaltsjahr geplant; nur im Haushaltsjahr 2023 ist eine positive Änderung des Finanzmittelbestandes geplant. Hier ist aber zu berücksichtigen, dass sich aufgrund von Auszahlungsübertragungen aus dem Haushaltsjahr 2022 der Finanzmittelbestand auch negativ entwickeln wird. Dies ist der eingereichten Liquiditätsplanung 2023 der Stadt Nienburg (Saale) zu entnehmen. Hierbei wurde von einem tatsächlichen Finanzmittelbestand am Anfang des Haushaltsjahres 2023 in Höhe von -3.641.766,80 EUR zzgl. Festbetragsliquiditätskredit 12.000.000 EUR ausgegangen, der summiert mit der geplanten Änderung des Finanzmittelbestandes 2023 den voraussichtlichen Finanzmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres 2023 ergibt. Durch die Auszahlungsübertragungen aus 2022 und die Inanspruchnahme eines Kredites aus der Kreditermächtigung 2022 wird sich der voraussichtliche Finanzmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres 2023 sodann tatsächlich auf einen Betrag in Höhe von **-18.628.642 EUR** belaufen. Es wird insoweit deutlich, dass die geplanten Einzahlungen nicht ausreichen werden, um die geplanten Auszahlungen zu decken. Dies stellt insoweit in allen Haushaltsjahren einen **Verstoß** gegen **§ 8 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Satz 3 KomHVO** dar.

Der Finanzplanung in den Haushaltsjahren 2021-2026 ist zu entnehmen, dass der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht ausreicht, um die Tilgungsleistungen zu finanzieren. Dies bedeutet, dass der Liquiditätskredit auch zur dauerhaften Finanzierung von Tilgungsleistungen beansprucht wird. Liquiditätskredite stellen aber keinen Ersatz für fehlende Deckungsmittel dar. Des Weiteren ist eine dauerhafte Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten zur Fehlbetragsfinanzierung nicht zulässig. Durch die Inanspruchnahme des Liquiditätskredites zu bestimmungsfremden Zwecken besteht die Gefahr, dass der Liquiditätskredit dann nicht mehr für die rechtzeitige Leistung seinem Zweck entsprechender Auszahlungen zur Verfügung steht. Insoweit ist vorliegend auch ein **Verstoß** gegen **§ 110 Abs. 1 KVG LSA** festzustellen.

b)

Es liegt ein Verstoß gegen § 100 Abs. 3 KVG LSA vor.

Gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen, wenn der Haushaltsausgleich entgegen den Grundsätzen des § 98 Abs. 3 KVG LSA (derzeit Ausgleich des Ergebnisplanes) nicht erreicht werden kann. Das Haushaltskonsolidierungskonzept dient dem Ziel, die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune zu erreichen. Der Haushaltsausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt. Im Haushaltskonsolidierungskonzept ist der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden kann. Dabei sind die Maßnahmen darzustellen, durch die der Haushaltsausgleich gemäß § 98 Abs. 3 wieder erreicht, ein in der Vermögensrechnung ausgewiesener Fehlbetrag abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbetrages in künftigen Jahren vermieden werden soll.

Da der Haushaltsausgleich im Ergebnisplan nach § 98 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Satz 2 Ziffer 1 KVG LSA und auch der kumulative Ausgleich der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung gemäß § 8 Abs. 3 KomHVO nicht erreicht werden konnten, hat der Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale) in der Sitzung am 29.06.2023 mit Beschluss Nr. SR/040/2023 mehrheitlich die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2023-2031 beschlossen. Die geplanten Jahresergebnisse bis zum Haushaltsjahr 2031 sind in Tabelle 1 aufgeführt. Es wird insoweit ersichtlich, dass auch in der erweiterten Ergebnisplanung bis zum Haushaltsjahr 2031 in allen Haushaltsjahren negative Jahresergebnisse erwartet werden. Nach derzeitiger Planung wird weder ein struktureller noch der kumulierte Haushaltsausgleich erreicht.

Ein Haushaltskonsolidierungskonzept ist gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA dann ausreichend, wenn der Haushaltsausgleich (einschließlich Abbau aller Jahresfehlbeträge) spätestens im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt, wiederhergestellt ist. Diesen Vorgaben wird nicht annähernd Rechnung getragen.

Bei Betrachtung des Finanzplanes 2021-2031 ist erkennbar, dass voraussichtlich nur „planungsseitig“ im Haushaltsjahr 2023 mit einer positiven Änderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr zu rechnen sein wird (hier ist aber zu berücksichtigen, dass sich aufgrund von Auszahlungsübertragungen aus dem Haushaltsjahr 2022 der Finanzmittelbestand tatsächlich auch negativ entwickeln wird); in allen anderen Haushaltsjahren bis 2031 werden negative Änderungen der Finanzmittelbestände im Haushaltsjahr erwartet, so dass sich der voraussichtliche Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres 2031 auf voraussichtlich -35.063.642 EUR (beanstandeter Haushalt 2023: -35.780.813 EUR) belaufen wird.

Das schnellstmögliche Erreichen des Haushaltsausgleichs muss jedoch das Ziel der Haushaltskonsolidierung sein. Wie bereits in den Haushaltsverfügungen der vergangenen Haushaltsjahre darauf hingewiesen wurde, hat die Stadt Nienburg (Saale) dafür alle erforderlichen Maßnahmen einzuleiten und sicherzustellen. In Anbetracht der finanziellen Situation ist die Stadt gesetzlich verpflichtet, ihre Aufwendungen auf das Notwendigste zu reduzieren und insbesondere alle ihr zur Verfügung stehenden Ertragsmöglichkeiten konsequent auszuschöpfen, um die Haushaltssituation zu verbessern.

Nach der Durchsicht des vorliegenden Haushaltsplans 2023 nebst Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes der Stadt Nienburg (Saale) ist festzustellen, dass die bereits in der Vergangenheit seitens der Stadt geschaffenen Konsolidierungsmaßnahmen positive Auswirkungen auf die Haushaltssituation haben.

Neben den bereits umgesetzten Konsolidierungsmaßnahmen wurden nunmehr folgende neue Maßnahmen im Haushaltskonsolidierungskonzept aufgeführt, die zu einer Verbesserung der Haushaltssituation in Höhe von 301.249 EUR/Jahr führen könnten:

Tabelle 3

Bezeichnung	finanzielle Auswirkung
stufenweise Erhöhung der Hundesteuer	Mehrerträge/Mehreinzahlungen 9.800 EUR in 2023, 16.700 EUR in 2024, 26.600 EUR ab 2025
Erlass Hebesatzsatzung für die Grund- und Gewerbesteuern ab 2023	Mehrerträge/Mehreinzahlungen 176.649 EUR
Erhöhung Kita-Beiträge ab 2024	Mehrerträge/Mehreinzahlungen 45.000 EUR
Umstellung Straßenbeleuchtung auf LED	Minderaufwendungen/Minderauszahlungen 5.000 EUR
Erhöhung Benutzungsgebühren Sportstätten; Kalkulation wird derzeit erarbeitet	Mehrerträge/Mehreinzahlungen ca. 5.000 EUR
Gebührenanpassung Freibad in den nächsten Jahren; Erhöhung des Besucheraufkommens um 80%	Mehrerträge/Mehreinzahlungen ca. 15.000 EUR
durch Veräußerung der freiwilligen kommunalen Sportstätten; Einsparung von Instandhaltungs- und Bewirtschaftungskosten	Minderaufwendungen/Minderauszahlungen ca. 30.000 EUR
gesamt	301.249 EUR

Positiv zu bewerten ist, dass der Stadtrat in der Sitzung am 16.05.2023 sowohl die Satzung über die Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Nienburg (Saale) mit den vom Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt (MF LSA) geforderten Hebesätzen als Voraussetzung für die Beantragung von Bedarfszuweisungen als auch die 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Nienburg (Saale) mit erhöhten Hundesteuersätzen bereits ab 01.01.2023 beschlossen hat. In der Folge konnte mit dem vorliegenden überarbeiteten Haushaltsplan

2023 eine Verbesserung beim Jahresergebnis (Jahresfehlbetrag 2.560.200 EUR) von ca. 396.200 EUR gegenüber dem beanstandeten Haushalt 2023 (Jahresfehlbetrag 2.956.400 EUR) aufgezeigt werden.

Entgegen dieser Konsolidierungsbemühungen enthält jedoch auch der Haushaltsplan 2023 nach wie vor Auszahlungen und Zuschussbedarfe (ZB) für freiwillige Leistungen, wie in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Tabelle 4 - Angaben in EUR

Prod. Nr.	Auszahlungen/Zuschussbedarfe	2022	2023	2024	2025	2026
	Verfügun gsmittel Bürgermeisterin	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
2.8.1.00	Heimat- u. Kulturpflege	156.200	95.300	78.300	78.600	78.800
5.7.5.10	Tourismus	20.200	14.600	14.500	14.500	14.700
5.7.3.11	allg. komm. Einrichtungen (DGH, Festplatz)	6.400	11.800	6.300	6.300	6.300
4.2.4.20	Freibad	132.700	148.400	141.600	144.900	146.100
4.2.4.10	Sportstätten	144.200	110.200	44.200	44.200	44.200
3.6.6.10	Einrichtungen der Kinder- u. Jugendarbeit (Jugendclub, Spielplätze)	161.000	44.600	72.300	47.200	47.300
2.5.2.00	Heimats t u. Stadtarchiv	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500
	Zuschussbedarfe gesamt	625.200	429.400	361.700	340.200	341.900
	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	11.065.900	10.800.300	10.782.900	10.538.700	10.650.000
	Anteil an den Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit in %	5,65	3,98	3,35	3,23	3,21

Diese Aufzählung ist nicht abschließend, erfasst jedoch einen Großteil der im Haushaltsplan 2023 enthaltenen Auszahlungen für freiwillige Leistungen der Stadt Nienburg (Saale). Nach eigener Berechnung der Stadt Nienburg (Saale) beträgt der Anteil der freiwilligen Leistungen am Zuschussbedarf IV 3,29% und liegt damit unter dem zulässigen (für die Beantragung von Ausgleichsleistungen) Wert von 4%, den Liquiditätshilfeempfänger nicht übersteigen dürfen (sh. RdErl. MF LSA vom 06.12.2022 – 26-10611-275/11/56673/2022).

Der Stadt Nienburg (Saale) wurde mit Bescheid vom 30.08.2022 eine Liquiditätshilfe in Höhe von 5.795.359 EUR bewilligt. Sie erging unter der Auflage, die Haushaltskonsolidierung erheblich zu intensivieren. Insofern sollte die für das Haushaltsjahr 2025 angedachte Erhöhung der Realsteuerhebesätze bereits vorzeitig beschlossen und umgesetzt werden. Bei der Überarbeitung der Friedhofsgebührensatzung sollte das Kostendeckungsgebot nach § 5 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) sowie weitere wesentliche Einflussfaktoren berücksichtigt werden. Im Rahmen der Überprüfung einer zeitnahen Erhöhung der ertragswirksamen Einzahlungen sollte das Vorziehen der zum 01.01.2025 beschlossenen Hundesteuersätze in Betracht gezogen werden. Hierbei sollte die Erhöhung der Steuersätze für die gefährlichen Hunde auf die angegebenen Mindestbeträge berücksichtigt werden.

Wie bereits erwähnt, hat der Stadtrat letztendlich am 16.05.2023 sowohl die Erhöhung der Realsteuerhebesätze als auch die (teilweise) Erhöhung der Hundesteuersätze ab 01.01.2023 beschlossen. Die Steuersätze für gefährliche Hunde entsprechen zwar nicht denen, die das MF LSA im o. g. Bescheid vorgeschlagen hatte, dafür wurde der Steuersatz für jeden weiteren Hund (ab dem 3. Hund) 5 EUR (im Jahr 2023), 15 EUR (im Jahr 2024) und 25 EUR (im Jahr 2025) über dem vorgegebenen Höchstsatz aus dem Erlass des MF LSA vom 06.12.2022 festgesetzt.

Eine aktuelle und beschlossene, dem Kostendeckungsgrundsatz entsprechende, Friedhofsgebührensatzung der Stadt Nienburg (Saale) lag bisher nicht vor (Konsolidierungsmaßnahme des HHKK 2022-2030). In seiner Sitzung am 29.06.2023 hat der Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale) nunmehr die Zustimmung zu den kostendeckenden Gebührensätzen der überarbeiteten Friedhofsgebührensatzung nicht erteilt und im Ergebnis festgelegt, dass eine entsprechende Darstellung der Konsolidierungsmaßnahme und deren finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt 2023 bzw. auf die

Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2023-2031 nicht erfolgen soll. Insoweit ist diese Konsolidierungsmöglichkeit bisher nicht umgesetzt worden.

Aufgrund der angespannten Haushaltslage ist die Stadt Nienburg (Saale) weiterhin auf Liquiditätshilfen und Bedarfszuweisung des Landes Sachsen-Anhalt angewiesen. Gemäß Runderlass des MF LSA vom 06.12.2022 bedarf es für die Gewährung von Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock nach § 17 Finanzausgleichsgesetz bestimmter Antragsvoraussetzungen, die durch die beantragende Kommune zu erfüllen sind.

Im Zeitraum der Haushaltskonsolidierung ist grundsätzlich solcher Aufwand zu minimieren, der nicht unmittelbar der Durchführung von kommunalen Pflichtaufgaben dient. Ein gewisser Umfang an Wahrnehmung von freiwilligen Aufgaben ist indessen zulässig. Als freiwillig sind alle Aufgaben anzusehen, deren Wahrnehmung der jeweiligen Kommune nicht durch Gesetz konkret vorgeschrieben ist.

Insoweit hat die Stadt Nienburg (Saale) ihre Konsolidierungsbemühungen weiterhin an Hand des Erlasses des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt (MI LSA; ehemals Ministerium des Inneren) vom 24.09.2004 zu überprüfen. So ist insbesondere zu beurteilen, ob und in welchem Umfang für den freiwilligen Bereich Auszahlungen weiterhin bereitgestellt werden. In diesem Zusammenhang wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass die Stadt auch vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme des Liquiditätskreditrahmens ihre Auszahlungen weiterhin kritisch überprüfen und die Einzahlungsmöglichkeiten ausschöpfen muss. Nur so kann der Inanspruchnahme der Liquiditätskredite entgegengewirkt werden. Gerade mit Blick auf die Risiken einer zukünftigen Erhöhung der Zinsen für derartige Kredite würde eine ständige Inanspruchnahme die haushaltswirtschaftliche Situation weiter erheblich belasten.

Für die Stadt Nienburg (Saale) besteht, wenn auch eingeschränkt, insoweit weiteres Konsolidierungspotenzial.

Dieses wird nach wie vor grundsätzlich auch bei der Anpassung des Ortsrechts verbunden mit der Erhebung von Gebühren/Benutzungsentgelten für die Nutzung von öffentlichen Einrichtungen gesehen. In diesem Zusammenhang wird auf die Einhaltung der Vorgaben des § 5 Abs. 1 KAG-LSA verwiesen, wonach kostendeckende Gebühren für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen zu erheben sind.

Grundsätzlich unterliegen auch Personalaufwendungen dem Konsolidierungserfordernis. Der Stellenplan 2022 wies für die Kernverwaltung 28,706 Vollbeschäftigteneinheiten (VbE) aus. Der Stellenplan 2023 weist insgesamt 29,436 VbE für die Kernverwaltung nach. Das Ministerium für Inneres und Sport (Referat Kommunalfinanzen und kommunale Wirtschaft) geht in seiner Haushaltsanalyse für die Stadt Nienburg (Saale) davon aus, dass Kommunen mit einer Größenklasse unter 8.000 Einwohnern bei einer Stellenausstattung von ca. 22 VbE wirtschaftlich tätig sind. Auch beim HKS war in der Vergangenheit ein Richtwert von 3 VbE je 1.000 Einwohner als angemessen vorgegeben. Aus diesem Grunde wird diesseits der geplante Personalbedarf auch bezogen auf die rückläufige Einwohnerzahl als zu hoch eingeschätzt.

Der Stellenplan zum „Teilplan Bauhof“ weist 13 VbE Bauhofmitarbeiter nach. Von den ausgewiesenen Stellen werden 4 VbE nach dem Teilhabechancengesetz gemäß § 16i SGB II gefördert. Die Förderung läuft befristet bis 05/2024. Der Stellenplan 2022 weist für diese Stellen kw-Vermerke nach. Der vorliegende aktuelle Stellenplan 2023 weist für diese Stellen keine kw-Vermerke nach. Auch ist festzustellen, dass nach Ende der Förderung (05/2024) in den Jahren 2024 bis 2026 nunmehr von relativ gleichbleibenden Personalaufwendungen/-auszahlungen, bisher Reduzierung der Personalaufwendungen/-auszahlungen ab 2024, ausgegangen wird. Dies lässt die Vermutung zu, dass nach Ende der Förderung die betreffenden Stellen nicht wie bisher geplant wegfallen, sondern wiederbesetzt werden sollen. Vor dem Hintergrund der weggefallenen Leistungsfähigkeit der Stadt kann eine Weiterbeschäftigung ohne Förderung seitens der Kommunalaufsicht nicht ohne Weiteres befürwortet werden.

Hierzu verweise ich auf die getroffenen Anordnungen zur Neu- bzw. Wiederbesetzung von Stellen im Stellenplan des Teilplans Bauhof in meinen Verfügungen zu den Haushalten 2019 und 2020 sowie auf meine in dieser Angelegenheit getätigte Ausführungen in den Verfügungen zum Haushalt 2021 und 2022. **Aus vorgenannten Gründen bitte ich mir bis zum 06.10.2023 zum aktuellen Stand in der Sache zu berichten**

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die nachweislich weggefallenen Leistungsfähigkeit der Stadt Nienburg (Saale), eine der Haushaltskonsolidierung entsprechende sparsame Personalwirtschaft erfordert. Infolge dessen ist die Überprüfung des Personalbestandes im Rahmen des Vollzugs des Haushaltskonsolidierungskonzeptes als Daueraufgabe zu betrachten. Weitere Ausführungen zum Stellenplan entnehmen Sie bitte den Hinweisen unter Ziffer 4.

Im Rahmen der Auswertung des Haushaltskennzahlensystems (HKS) ist nach den für die Stadt Nienburg (Saale) ermittelten Zuschussbedarfen für die letzten Jahre festzustellen, dass noch weiteres Konsolidierungspotenzial vorhanden ist. So erscheinen die Zuschussbedarfe pro Einwohner im Bereich Zentrale Dienste (1113), im Bereich örtliche Kulturaufgaben (28), im Bereich Kita (365), im Bereich Sportförderung (42) und im Bereich Friedhofs-/Bestattungswesen (553) zu hoch. Diesbezüglich sollten Überprüfungen erfolgen und weiteres Einsparpotenzial ermittelt werden.

c)

Es liegt ein Verstoß gegen § 98 Abs. 5 KVG LSA i. V. m. § 100 Abs. 4 KVG LSA vor.

Gemäß § 98 Abs. 5 KVG LSA darf sich eine Kommune nicht überschulden. Sie ist überschuldet, wenn nach der Haushaltsplanung das Eigenkapital im Haushaltsjahr aufgebraucht wird oder in der Vermögensrechnung ein „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisen ist.

Die bestätigte Eröffnungsbilanz per 01.01.2013 weist für die Stadt Nienburg (Saale) ein Eigenkapital in Höhe von 564.839,11 EUR nach, welches im Nachhinein auf 1.377.556,63 EUR korrigiert wurde. Nach den Ergebnisrechnungen 2013 und 2014 sowie nach den vorläufigen Ergebnisrechnungen 2015-2017 (vgl. Angaben im HHKK 2023-2031) könnte der Jahresfehlbetrag 2017 in Höhe von ca. -979.678,48 EUR zur bilanziellen Überschuldung führen. Ein Abbau des sodann auszuweisenden negativen Eigenkapitals ist nach der voraussichtlichen Entwicklung der Ergebnisplanung (vgl. Tabelle 1) derzeit nicht zu erwarten.

Nach § 100 Abs. 4 KVG LSA ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen, wenn die Kommune den Haushaltsausgleich gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA erreicht, aber gemäß § 98 Abs. 5 Satz 2 KVG LSA überschuldet ist. Das Haushaltskonsolidierungskonzept dient dem Ziel, den „Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag“ vollständig abzubauen. Im Haushaltskonsolidierungskonzept sind der erforderliche Zeitraum und die Maßnahmen für den Abbau des Fehlbetrages zum nächstmöglichen Zeitpunkt festzulegen.

Das mit der Haushaltssatzung 2023 nebst Anlagen vorgelegte fortgeschriebene Haushaltskonsolidierungskonzept 2023-2031 weist derzeit keine konkreten Maßnahmen nach, die darauf abzielen, die Überschuldung abzubauen.

d)

Es liegt ein Verstoß gegen § 100 Abs. 5 KVG LSA vor.

Gemäß § 100 Abs. 5 KVG LSA ist ebenfalls ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen, wenn die Kommune nicht mehr in der Lage ist, innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreitung der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA nachzukommen. Im Haushaltskonsolidierungskonzept sind der erforderliche Zeitraum und die Maßnahmen festzulegen, um die Zahlungsfähigkeit innerhalb des mittelfristigen Finanz-

planungszeitraumes ohne Überschreitung der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA wiederherzustellen.

Mit der Haushaltssatzung 2023 wurde der Höchstbetrag der Liquiditätskredite auf 18.777.900 EUR festgesetzt. Dies entspricht 173,86% an den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.

Die Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA beträgt ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit. Mit der Festsetzung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite in der Haushaltssatzung in Höhe von 18.777.900 EUR wird insoweit die Genehmigungsgrenze überschritten. Anhand der derzeitigen mittelfristigen Finanzplanung ergeben sich nachfolgende Genehmigungsgrenzen und Hochrechnungen:

Tabelle 5 - Angaben in EUR

	2023	2024	2025	2026
Einzahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	10.800.300	10.782.900	10.538.700	10.650.000
1/5 davon = Genehmigungsgrenze	2.160.060	2.156.580	2.107.740	2.130.000
vorauss. Anfangsbestand Finanzmittel (vorauss. Kontostand 01.01. inkl. Festbetrags- liquiditätskredit)	-15.641.767	-18.628.641	-21.524.241	-23.725.841
Änderung des Finanzmittelbestandes	2.439.100	-2.895.600	-2.201.600	-2.286.300
Auszahlungsermächtigungen aus Vorjahren	-5.798.774			
Kreditaufnahme aus Ermächtigung 2022	372.800			
vorauss. Endbestand Finanzmittel (Liquiditätskreditinanspruchnahme)	-18.628.641	-21.524.241	-23.725.841	-26.012.141

Die derzeitige mittelfristige Finanzplanung lässt erkennen, dass in den Haushaltsjahren 2023 (nach Berücksichtigung der Auszahlungsübertragungen aus Vorjahren und der Kreditermächtigung aus 2022) und 2024-2026 mit negativen Änderungen des Finanzmittelbestandes im jeweiligen Haushaltsjahr zu rechnen sein wird, die im Ergebnis zu einer höheren Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten führen werden.

Den gesetzlichen Anforderungen des § 100 Abs. 5 KVG LSA wird damit derzeit nicht Genüge getan, denn die Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraums ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA ist als Konsolidierungsziel vorgegeben; dies kann seitens der Stadt Nienburg (Saale) derzeit nicht nachgewiesen werden. Auch ist festzustellen, dass im fortgeschriebene Haushaltskonsolidierungskonzept 2023-2031 keine konkreten Maßnahmen zur Tilgung des bestehenden hohen Liquiditätskredites benannt werden. Laut Darlegung der Stadt Nienburg (Saale) sei ein Abbau des hohen Bestandes an Liquiditätskrediten nur bei einer nachhaltigen Finanzausstattung und der Gewährung von Bedarfszuweisungen zum Ausgleich der Fehlbeträge aus Vorjahren möglich. Es ist ein **Verstoß** gegen **§ 100 Abs. 5 KVG LSA** festzustellen.

f)

Es liegt ein Verstoß gegen § 120 Abs. 1 KVG LSA vor.

Gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA ist der Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten und der Gesamtabchluss innerhalb von 18 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Der Hauptverwaltungsbeamte stellt jeweils die Vollständigkeit und Richtigkeit der Abschlüsse fest und übergibt diese dem Rechnungsprüfungsamt. Anschließend legt der Hauptverwaltungsbeamte die Abschlüsse unverzüglich mit dem jeweiligen Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seiner Stellungnahme zu diesem Bericht der Vertretung vor. Die Vertretung beschließt über den Jahresabschluss der Kommune bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und über den Gesamtabchluss bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

Bisher liegen nur die Jahresabschlüsse 2013 und 2014 der Stadt Nienburg (Saale) in geprüfter und bestätigter Form vor. Die Erstellung und Übergabe der Jahresabschlüsse 2015-2022 an das Rechnungsprüfungsamt sowie die Bestätigung stehen derzeit noch aus. Insoweit liegt ein Verstoß gegen § 120 Abs. 1 KVG LSA vor.

Zusammenfassend sind Verstöße gegen § 98 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Satz 2 Ziffer 1 und Abs. 5 KVG LSA, § 8 Abs. 3 KomHVO und §§ 100 Abs. 3, 4 und 5, 110 Abs. 1 und 120 Abs. 1 KVG LSA festzustellen.

g)

Die Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Nienburg (Saale) Nr. SR/041/2023 vom 29.06.2023 zur Haushaltssatzung 2023 nebst Anlagen und Nr. SR/040/2023 vom 29.06.2023 zur Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2023-2031 verletzen aus den o. g. Gründen das Gesetz, so dass das Ermessen zur Anwendbarkeit kommunalaufsichtsbehördlicher Mittel eröffnet ist.

Bei der Ausübung des Ermessens hat die Kommunalaufsicht zu berücksichtigen, dass die Einhaltung der o. g. Bestimmungen von haushaltsrechtlicher Bedeutung sind.

Gemäß § 98 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen und entsprechend § 98 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Satz 2 Ziffer 1 KVG LSA i. V. m. § 8 Abs. 3 KomHVO ist der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnisplan) auszugleichen. Auch für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung gilt gemäß § 8 Abs. 3 KomHVO der Grundsatz des § 98 Abs. 3 KVG LSA i. V. m. den §§ 22 bis 24 KomHVO. Erträge und Aufwendungen sind für die einzelnen Jahre ausgeglichen zu planen; Einzahlungen und Auszahlungen sollen so geplant werden, dass die Einzahlungen mindestens die Höhe der Auszahlungen erreichen. Insbesondere ist mit dem Haushaltskonsolidierungskonzept bei einem unausgeglichenen Haushalt der Haushaltsausgleich zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt, darzustellen (§ 100 Abs. 3 KVG LSA). Diese gesetzlichen Forderungen werden vorliegend nicht erfüllt. Wie bereits unter III. a) festgestellt, ist der Gesamtergebnisplan weder im Haushaltsjahr 2023 noch in den Haushaltsjahren 2024-2026 in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen. Zudem enthält der Gesamtfinanzplan in den Haushaltsjahren 2024-2026 (tatsächlich auch in 2023) negative Änderungen des Finanzmittelbestandes, so dass die Einzahlungen nicht ausreichen, um die Auszahlungen zu decken. Wie bereits unter Ziffer III. b) dargelegt, ist für die Stadt Nienburg (Saale) noch Konsolidierungspotenzial vorhanden, welches insoweit zu einer Erhöhung der Erträge und Reduzierung der Aufwendungen führen würde. Damit könnte sowohl der strukturelle als auch der kumulative Ausgleich (hier: erstmalig) des Ergebnisplanes zu einem früheren Zeitpunkt erreicht werden und würde gleichzeitig zur Erhöhung der Einzahlungen und Minderung der Auszahlungen des Finanzplanes führen.

Des Weiteren sind Liquiditätskredite gemäß § 110 Abs. 1 KVG LSA nur zur Verstärkung des Kassenbestandes zur rechtzeitigen Verfügbarkeit der für die Auszahlung erforderlichen Finanzmittel und nicht als Ersatz für fehlende Deckungsmittel (z. B. zur Finanzierung von Tilgungsleistungen) einzusetzen. Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit der Haushaltsjahre 2023-2026 (jeweils negativ) reicht jedoch nicht aus, um die Auszahlungen für die Tilgung von Krediten zu decken, so dass dauerhaft Liquiditätskredite eingesetzt werden.

Nach § 100 Abs. 4 KVG LSA ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen, wenn die Kommune den Haushaltsausgleich gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA erreicht, aber gemäß § 98 Abs. 5 Satz 2 KVG LSA überschuldet ist. Die bestätigte Eröffnungsbilanz per 01.01.2013 weist für die Stadt Nienburg (Saale) ein Eigenkapital in Höhe von 564.839,11 EUR nach, welches im Nachhinein auf 1.377.556,63 EUR korrigiert wurde. Nach den bestätigten Ergebnisrechnungen 2013 und 2014 sowie nach den vorläufigen Ergebnisrechnungen 2015-2017 (vgl. Angaben im HHKK 2023-2031) könnten

die kumulierten Jahresfehlbeträge (2013-2017) in Höhe von ca. -2.310.611,03 EUR zur bilanziellen Überschuldung führen.

Ein Abbau des sodann auszuweisenden negativen Eigenkapitals ist nach der voraussichtlichen Entwicklung der Ergebnisplanung (vgl. Tabelle 1) derzeit nicht zu erwarten. Das Haushaltskonsolidierungskonzept dient dem Ziel, den „Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag“ vollständig abzubauen. Im Haushaltskonsolidierungskonzept sind der erforderliche Zeitraum und die Maßnahmen für den Abbau des Fehlbetrages zum nächstmöglichen Zeitpunkt festzulegen.

Das mit der Haushaltssatzung 2023 nebst Anlagen vorgelegte fortgeschriebene Haushaltskonsolidierungskonzept 2023-2031 weist derzeit keine konkreten Maßnahmen nach, die darauf abzielen, die Überschuldung abzubauen. Insofern entspricht das Haushaltskonsolidierungskonzept nicht den Vorgaben des § 100 Abs. 4 KVG LSA.

Gemäß § 100 Abs. 5 KVG LSA ist die Kommune verpflichtet, ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen, wenn sie nicht mehr in der Lage ist, innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA nachzukommen. Insbesondere sind der erforderliche Zeitraum und die Maßnahmen festzulegen, um die Zahlungsfähigkeit innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA wiederherzustellen. Der Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes nach § 100 Abs. 5 KVG LSA ist die Stadt Nienburg (Saale) zwar nachgekommen; die Zahlungsfähigkeit innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ohne Überschreitung der Genehmigungsgrenze wird jedoch nicht nachgewiesen.

Die festgestellten Rechtsverstöße können durch das vorliegende Haushaltskonsolidierungskonzept nicht relativiert werden, da im verlängerten Planungszeitraum bis 2031 das originäre Ziel der Haushaltskonsolidierung - die Wiederherstellung einer geordneten Haushaltswirtschaft - nicht annähernd erreicht wird. In keinem Jahr wird mit einem strukturellen Haushaltsausgleich gerechnet; der kumulierte Jahresfehlbetrag im Ergebnisplan wird im Haushaltsjahr 2031 voraussichtlich -24.311.468 EUR und unter Berücksichtigung des Eigenkapitals aus der Eröffnungsbilanz -22.933.911 EUR betragen. Bei konsequenter Ausnutzung aller möglichen Konsolidierungsmaßnahmen seitens der Stadt Nienburg (Saale) könnte zumindest der strukturelle Ausgleich und damit der Abbau des kumulierten Fehlbetrages bereits zu einem früheren Zeitpunkt bzw. überhaupt erreicht werden.

Ferner mangelt es an der Erstellung und Übergabe der Jahresabschlüsse 2015-2022 an das Rechnungsprüfungsamt sowie deren Bestätigung gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA. Dem Schreiben der Stadt Nienburg (Saale) vom 22.05.2023 ist diesbezüglich zu entnehmen, dass man beabsichtige, die rückständigen Jahresabschlüsse 2015-2016 im Haushaltsjahr 2023, die Jahresabschlüsse 2017-2019 im Haushaltsjahr 2024 und die Jahresabschlüsse 2020-2021 im Haushaltsjahr 2025 aufzustellen. Zum Jahresabschluss 2022 erfolgten bisher keine Angaben. Es ist festzustellen, dass auch in den künftigen Haushaltsjahren nicht den Vorgaben aus § 120 Abs. 1 KVG LSA entsprochen werden kann. Ziel muss es nach wie vor sein, die Aufstellung der rückständigen Jahresabschlüsse so schnell wie möglich nachzuholen.

Unter Berücksichtigung obiger Ausführungen sind nach pflichtgemäßer Ermessensausübung gemäß § 146 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA die Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Nienburg (Saale) Nr. SR/041/2023 vom 29.06.2023 zur Haushaltssatzung 2023 nebst Anlagen und Nr. SR/040/2023 vom 29.06.2023 zur Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2023-2031 zu beanstanden.

Die Beanstandung als Mittel der Kommunalaufsicht ist geeignet, die Rechtsverstöße zu unterbinden und das Ziel eines rechtmäßigen Zustandes der Beschlusslage in der Stadt Nienburg (Saale) herbeizuführen. Die Beanstandung ist angemessen, um eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung sicherzustellen, da die Stadt Nienburg (Saale) in dieser Zeit nur Aufwendungen

entstehen lassen und Auszahlungen leisten darf, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Die Haushaltskonsolidierung ist eine Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung. Die Stadt hat unter Berücksichtigung eines substantiellen Spielraums, der einer Kommune noch zu belassen ist, nunmehr trotz Beanstandung die Möglichkeit, Maßnahmen zu treffen, um den gesetzlich geforderten Haushaltsausgleich des Ergebnisplans schnellstmöglich zu erreichen und die aufgelaufenen Jahresfehlbeträge innerhalb der in § 100 Abs. 3 KVG LSA geregelten Frist abzubauen. Wie unter Ziffer III. 1. b) bereits erläutert, wird noch weiteres Konsolidierungspotenzial seitens der Stadt Nienburg (Saale) gesehen, dessen Umsetzung langfristig gesehen zur Verbesserung der Haushaltslage der Stadt Nienburg (Saale) beitragen würde und zu einem früheren Zeitpunkt (erstmalig) zu einem strukturellen Ausgleich und damit zur wesentlichen Reduzierung des am Ende des Haushaltsjahres 2031 ermittelten aufgelaufenen Fehlbetrages führt.

Die Beanstandung entspricht in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und steht nicht außer Verhältnis zu dem zu sichernden gesetzlichen Ziel des Haushaltsausgleichs.

Das Mittel der Beanstandung ist sowohl geeignet als auch erforderlich, den Rechtsverstößen der Stadt Nienburg (Saale) entgegenzuwirken und die Stadt nunmehr restriktiv zur Einhaltung einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung und insbesondere eines sparsamen Ressourcenverbrauchs anzuhalten. Ferner ist die Beanstandung erforderlich, um die Kommune zu einer ausreichenden Haushaltskonsolidierung zu bewegen. Diese Zielstellung, den Rechtsverstößen entgegenzutreten, konnte ich nur durch eine förmliche Beanstandung erreichen.

Sie ist ebenfalls erforderlich, da kein milderes Mittel ersichtlich ist, welches gleich gut zum Ziel führen würde. Um die Stadt Nienburg (Saale) weiterhin eindringlich zur sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung und zu weiteren Konsolidierungsmaßnahmen zu bewegen, ist die Beanstandung als kommunalrechtliches Aufsichtsmittel ebenso geboten. Sie belastet die Kommune am geringsten in ihrem Selbstverwaltungsrecht. Die Stadt hat weiterhin die Möglichkeit, die Haushaltsplanung des Ergebnis- und Finanzplanes erneut aufzustellen sowie die Auswahl der einzelnen Konsolidierungsmaßnahmen eigenständig zu treffen.

Die Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Nienburg (Saale) Nr. SR/041/2023 vom 29.06.2023 zur Haushaltssatzung 2023 nebst Anlagen und Nr. SR/040/2023 vom 29.06.2023 zur Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2023-2031 der Stadt Nienburg (Saale) werden daher beanstandet.

Zu 2.

Gemäß § 147 KVG LSA kann die Kommunalaufsichtsbehörde anordnen, dass die Kommune innerhalb einer angemessenen Frist die notwendigen Maßnahmen durchführt, wenn sie die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

Die nachfolgenden haushaltsrechtlichen Anordnungen unter Ziffer 2.1. bis 2.4. im Tenor der Verfügung habe ich daher getroffen, um die Stadt Nienburg (Saale) weiterhin zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung und Fortführung der Konsolidierungsbemühungen anzuhalten, um schnellstmöglich den gesetzlich geforderten Haushaltsausgleich unter Abdeckung der entstandenen Fehlbeträge zu erreichen und die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt wiederherzustellen.

Zu 2.1.

Wie bereits der Begründung unter III. 1. b) zu entnehmen ist, hält die Stadt Nienburg (Saale) weiteres mögliches Konsolidierungspotenzial vor. Dessen Umsetzung könnte langfristig gesehen zur Verbesserung der Haushaltslage der Stadt Nienburg (Saale) beitragen und somit zu einem früheren Zeitpunkt (erstmalig) zu einem strukturellen Ausgleich/Jahresüberschuss und damit zur wesentlichen Reduzierung des am Ende des Haushaltsjahres 2031 ermittelten kumulativen Fehlbetrages führen.

Daher wurde die Anordnung getroffen, dass die Haushaltskonsolidierung der Stadt Nienburg (Saale) in Bezug auf § 100 Abs. 3 KVG LSA weiter zu intensivieren und dies mit der nächsten Haushaltssatzung nachzuweisen.

Zu 2.2

Gemäß Begründung unter III. 1. b) i. V. m. c) hält die Stadt Nienburg (Saale) weiteres Konsolidierungspotenzial vor. Dessen Umsetzung könnte langfristig gesehen zur Verbesserung der Haushaltslage der Stadt Nienburg (Saale) beitragen. Durch Erreichung des strukturellen Ausgleichs und der Reduzierung des kumulierten Fehlbetrages könnte gleichzeitig der Abbau der Überschuldung sichergestellt werden.

Daher wurde die Anordnung getroffen die Haushaltskonsolidierung der Stadt Nienburg (Saale) weiter zu intensivieren und dies mit der nächsten Haushaltssatzung nachzuweisen. In dem sie ein den gesetzlichen Anforderungen des § 100 Abs. 4 KVG LSA entsprechendes Haushaltskonsolidierungskonzept vorzulegen hat.

Zu 2.3.

Die Höhe der Inanspruchnahme der Liquiditätskredite der Stadt Nienburg (Saale) beträgt 173,86% (vgl. Vorjahr: 156,02%) an den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit. Eine verbindliche Entwicklung der Inanspruchnahme der Liquiditätskredite in den Folgejahren ist der vorliegenden Planung nicht zu entnehmen. Entsprechend der aufgezeigten mittelfristigen Entwicklung des Finanzplanes ist jedoch auch weiterhin mit einer dauerhaften genehmigungspflichtigen Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten zu rechnen. Durch die durchgängige voraussichtlich negative Änderung des Finanzmittelbestandes im jeweiligen Haushaltsjahr deuten sich weitere Erhöhungen von Liquiditätskreditinanspruchnahmen an.

Aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung aus § 100 Abs. 5 KVG LSA ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen, wenn die Kommune nicht mehr in der Lage ist, innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreitung der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA nachzukommen. Im Haushaltskonsolidierungskonzept sind der erforderliche Zeitraum und die Maßnahmen festzulegen, um die Zahlungsfähigkeit innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ohne Überschreitung der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA wiederherzustellen.

Der Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2023-2031 ist diesbezüglich zu entnehmen, dass bis zum Haushaltsjahr 2026 (auch nicht bis 2031) die Inanspruchnahme des Höchstbetrages der Liquiditätskredite nicht unter die Genehmigungsgrenze zurückgefahren werden kann, da in keinem Haushaltsjahr bis 2026 (auch nicht bis 2031) mit einer positiven Änderung des Finanzmittelbestandes gerechnet wird. Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird daher nicht bis auf den genehmigungsfreien Rahmen abgebaut werden können [vgl. Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzept der Stadt Nienburg (Saale) für den Zeitraum 2023-2031 hier: Seite 9].

Aufgrund dessen, dass das vorliegende Haushaltskonsolidierungskonzept 2023-2031 die Vorgaben des § 100 Abs. 5 KVG LSA - das Erreichen der Zahlungsfähigkeit innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes unterhalb der Genehmigungsgrenze - nicht erfüllt, wurde die Anordnung getroffen, dass die Stadt Nienburg (Saale) die Haushaltskonsolidierung in Bezug auf § 100 Abs. 5 KVG LSA weiter zu intensivieren und mit der nächsten Haushaltssatzung konkrete liquiditätswirksame Maßnahmen zur Verbesserung des Finanzhaushalts aufzuführen hat, um die Tilgung der die Genehmigungsgrenze übersteigenden Liquiditätskredite nachzuweisen.

Zu 2.4.

Der Jahresabschluss weist als Gegenstück zum Haushaltsplan das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nach und legt mithin Rechenschaft über die Aufgabenerledigung und die Haushaltsführung ab. Zugleich gibt er einen vollständigen Überblick über die Entwicklung des Vermögens und der Schulden der Kommune.

Mit Schreiben vom 22.05.2023 hat die Stadt Nienburg (Saale) berichtet, dass man beabsichtige, die rückständigen Jahresabschlüsse 2015-2016 im Haushaltsjahr 2023, die Jahresabschlüsse 2017-2019 im Haushaltsjahr 2024 und die Jahresabschlüsse 2020-2021 im Haushaltsjahr 2025 aufzustellen. Ziel muss es nach wie vor sein, die Aufstellung der rückständigen Jahresabschlüsse so schnell wie möglich nachzuholen.

Mit der Anordnung soll erreicht werden, dass die Stadt Nienburg (Saale) der Verpflichtung nach § 118 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA, wonach die Kommune für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen hat, für die Haushaltsjahre 2015 bis 2022 unverzüglich nachkommt, ihre Bemühungen dahingehend intensiviert und daher sämtliche Anstrengungen unternimmt, den Rückstand bei der Aufstellung und Prüfung der noch ausstehenden Jahresabschlüsse ab 2015 aufzuholen, um den Tatbestand zuvor genannter Vorschrift schneller als berichtet zu erfüllen, mit dem Ziel, die künftigen Jahresabschlüsse gemäß § 120 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA jeweils innerhalb von vier Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen.

Die Verpflichtung zum Nachweis soll die Möglichkeit der engmaschigen Begleitung des Prozesses durch die Kommunalaufsichtsbehörde ermöglichen, um frühzeitig Defizite zu erkennen und ggf. Hilfestellung bei der Ausräumung zu gewährleisten.

Die Kommunalaufsichtsbehörde hat nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob sie eine Anordnung nach § 147 KVG LSA trifft. Im Ergebnis dieses Entscheidungsprozesses sind die getroffenen Anordnungen notwendig und erforderlich. Es gibt kein gleich geeignetes milderes Mittel, das zu einer schnellstmöglichen Verbesserung der Haushaltslage führt, einen frühestmöglichen Haushaltsausgleich und eine ausreichende Haushaltskonsolidierung sicherstellt sowie die Stadt zur Beschleunigung der Aufstellung der rückständigen Jahresabschlüsse nach §§ 118 Abs. 1 und 120 Abs. 1 KVG LSA anhält.

Bei Maßnahmen nach § 147 KVG LSA hat die Kommunalaufsichtsbehörde die der Kommune obliegende Pflicht genau zu bezeichnen. Dabei sind die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben und die Zielrichtung, d. h. die von der Stadt Nienburg (Saale) vorzunehmenden Maßnahmen aufzuzeigen. Diesen Vorgaben tragen die Anordnungen unter Ziffer 2.1. bis 2.4. im Tenor der Verfügung Rechnung.

Die Möglichkeit der Einflussnahme auf die Entwicklung der Haushaltssituation im Haushaltsjahr 2023 sowie der nachfolgenden Jahre und auch auf die Entwicklung der Haushaltskonsolidierung sowie auf den Prozess der Aufstellung der Jahresabschlüsse ist in den vorliegenden Rechtsverstößen begründet. Die Anordnungen sind geeignet, weil damit zunächst eine Grundlage für den Haushaltsausgleich des Ergebnisplanes zum nächstmöglichen Zeitpunkt geschaffen wird.

Mit den Anordnungen zur Intensivierung der Haushaltskonsolidierung nach § 100 Abs. 3 bis 5 KVG LSA soll erreicht werden, dass die Stadt Nienburg (Saale) den gesetzlichen Forderungen zum schnellstmöglichen Haushaltsausgleich (strukturell und kumulativ) nachkommt und den Abbau der Überschuldung sichergestellt; hierzu ist eine umfassende Haushaltskonsolidierung erforderlich, die den gesetzlichen Anforderungen nach § 100 Abs. 3 bis 5 KVG LSA vollumfänglich Rechnung trägt.

Ferner soll sichergestellt werden, dass seitens der Stadt die Liquiditätskredite entsprechend ihrer gesetzlichen Zweckbestimmung und nicht zur dauerhaften Fehlbetragsfinanzierung und als Ersatz für fehlende Deckungsmittel herangezogen werden.

Durch die schnellstmögliche Aufstellung der rückständigen Jahresabschlüsse, auf die die Anordnung unter Ziffer 2.4. gerichtet ist, soll erreicht werden, dass die künftigen Jahresabschlüsse entsprechend der gesetzlichen Vorgaben sach- und zeitgerecht vorgelegt werden.

Die Anordnungen sind verhältnismäßig. Dadurch wird die Stadt Nienburg (Saale) angehalten, durch eine restriktive Mittelbewirtschaftung die Haushaltsgrundsätze des § 98 KVG LSA und die Vorgaben des § 100 Abs. 3 bis 5 KVG LSA zu befolgen.

Die Anordnungen sind insoweit angemessen, da es für die Stadt Nienburg (Saale) nicht unzumutbar ist, die im Tenor unter Ziffer 2.1. bis 2.4. getroffenen Regelungen zu erfüllen.

Zu 3.

Gemäß § 2 der Haushaltssatzung 2023 der Stadt Nienburg (Saale) wurde der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 862.800 EUR festgesetzt.

Gemäß § 108 Abs. 2 KVG LSA bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

Die Kreditgenehmigung soll nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltsführung erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtung mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune nicht im Einklang steht.

Die Beanstandung des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Nienburg (Saale) über die Haushaltssatzung 2023 nebst Anlagen unter Ziffer 1. im Tenor dieser Verfügung entzieht der Erteilung einer Genehmigung für genehmigungspflichtige Bestandteile der Haushaltssatzung die Grundlage.

Die Genehmigung zum Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird daher in Höhe von 862.800 EUR versagt.

Zu 4.

Gemäß § 3 der Haushaltssatzung 2023 der Stadt Nienburg (Saale) wurde der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen auf 7.954.700 EUR festgesetzt.

Gemäß § 107 Abs. 4 KVG LSA bedarf der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen der Haushaltssatzung insoweit der Genehmigung, als in den Jahren, in denen voraussichtliche Auszahlungen aus den Verpflichtungen zu leisten sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

In den Haushaltsjahren 2024 bis 2026 sind Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 7.954.700 EUR veranschlagt und gleichzeitig Kreditaufnahmen in Höhe von 4.280.500 EUR geplant worden, so dass Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 4.280.500 EUR genehmigungspflichtig sind.

Die Beanstandung des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Nienburg (Saale) über die Haushaltssatzung 2023 nebst Anlagen unter Ziffer 1. im Tenor dieser Verfügung entzieht der Erteilung einer Genehmigung für genehmigungspflichtige Bestandteile der Haushaltssatzung die Grundlage.

Die Genehmigung wird daher in Höhe von 4.280.500 EUR versagt.

Zu 5.

Gemäß § 4 der Haushaltssatzung 2023 der Stadt Nienburg (Saale) wurde der Höchstbetrag der Liquiditätskredite auf 18.777.900 EUR festgesetzt.

Gemäß § 110 Abs. 1 KVG LSA kann die Kommune zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen Kredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Diese Ermächtigung gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das Folgejahr erlassen ist. Nach § 110 Abs. 2 KVG LSA bedarf der Liquiditätskredit im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn er ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt.

Der festgesetzte Höchstbetrag beträgt 173,86% an den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und übersteigt damit den genehmigungsfreien Höchstbetrag um 16.617.840 EUR. Da somit der Höchstbetrag des Liquiditätskredites die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan um mehr als ein Fünftel übersteigt, bedarf dieser im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.

Die Beanstandung des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Nienburg (Saale) über die Haushaltssatzung 2023 nebst Anlagen unter Ziffer 1. im Tenor dieser Verfügung entzieht der Erteilung einer Genehmigung für genehmigungspflichtige Bestandteile der Haushaltssatzung die Grundlage.

Die Genehmigung des Liquiditätskredites in Höhe von 18.777.900 EUR wird versagt.

Mit Beschlussvorlage Nr. 037/2023 vom 20.04.2023 hat der Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale) die Überziehung des in der Haushaltssatzung 2022 festgesetzten und genehmigten Liquiditätskreditrahmens um bis zu 2.004.800 EUR und somit bis zu einem Höchstbetrag in Höhe von 19.270.800 EUR beschlossen. **Der Salzlandkreis hat mit Schreiben vom 26.04.2023 der Duldung der Überziehung des Liquiditätskredites bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2023, jedoch längsten bis zum 31.12.2023 zugestimmt.** Im Weiteren verweise ich auf meine Ausführungen unter dem Punkt Hinweise Ziffer 5.

Zu 6.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung zu Ziffer 1. im Tenor der Verfügung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Danach kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn eine sofortige Entscheidung im öffentlichen Interesse erforderlich erscheint.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, da ein besonderes öffentliches Interesse besteht, dass das Interesse der Betroffenen, von einem angefochtenen Verwaltungsakt zunächst nicht betroffen zu werden, zurücktreten lässt.

Das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung der aufschiebenden Wirkung der im Tenor unter Ziffer 1. verfügten Entscheidung gemäß § 146 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA überwiegt das Interesse der Stadt Nienburg (Saale), durch einen möglichen Widerspruch diese Wirkung entfallen zu lassen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im besonderen öffentlichen Interesse, weil damit erreicht werden soll, dass die Haushaltssatzung 2023 nebst Anlagen nicht vollzogen wird, um die Stadt Nienburg (Saale) eindringlich zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung anzuhalten und somit die finanzielle Leistungsfähigkeit wieder zu verbessern bzw. sicherzustellen.

Da die finanzielle Lage der Stadt Nienburg (Saale) äußerst angespannt ist, muss vermieden werden, dass durch Ausschöpfung des Rechtsweges eine weitere zeitliche Verzögerung eintritt und der Haushalt 2023 nebst Anlagen vollzogen wird.

Es kann nicht hingenommen werden, dass die Stadt Nienburg (Saale) ihre ohnehin nicht mehr gegebene Leistungsfähigkeit weiter ausdehnt und damit ihrer Verpflichtung zum Haushaltsausgleich gemäß § 98 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Satz 2 Ziffer 1 KVG LSA im Planjahr und auch zukünftig dauerhaft nicht gerecht werden kann.

Ziel der Anordnung der sofortigen Vollziehung ist, dass die Stadt Nienburg (Saale) die Verfügung durchzusetzen hat und dies auch nicht durch das Einlegen eines Widerspruchs ohne weiteres unterbrochen werden kann.

Die Anordnung ist geeignet, die unter der Begründung zu Ziffer 1. festgestellten Rechtsverstöße zu unterbinden, da die Stadt Nienburg (Saale) aufgrund des Sofortvollzugs die entsprechenden Maßnahmen durchführen muss. Durch die Anordnung kann ein rechtmäßiger Zustand wiederhergestellt werden, da die Stadt Nienburg (Saale) aufgrund des Sofortvollzugs die Haushaltssatzung 2023 nebst Anlagen nicht vollziehen kann und sich somit weiterhin in der vorläufigen Haushaltsführung befindet und somit nur Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten darf, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendige Aufgaben sachlich und zeitlich unaufschiebbar sind. Es kann damit eine weitere Verschlechterung der ohnehin schon stark eingeschränkten Finanzlage der Stadt Nienburg (Saale) vermieden werden.

Sie ist ebenfalls erforderlich, da keine milderen Mittel ersichtlich sind, die gleich gut zum Ziel führen würden. Eine weitere Verschlechterung der derzeit bestehenden finanziellen Situation der Stadt Nienburg (Saale) kann dadurch eingeschränkt werden. Zudem ist es der Stadt zumutbar, die gesetzlichen Regelungen einzuhalten.

Somit ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung gleichfalls angemessen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidungen unter Ziffer 1. und Ziffer 2.1. bis 2.4. des Tenors dieser Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale) Widerspruch eingelegt werden.

Gegen die Entscheidungen unter Ziffer 3., Ziffer 4. und Ziffer 5. dieser Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

Hinweise

Aus der Rechtmäßigkeitskontrolle der Haushaltssatzung nebst Anlagen der Stadt Nienburg (Saale) für das Haushaltsjahr 2023 ergeben sich nachfolgende Hinweise und Bemerkungen:

1. Die Beschlüsse über die Haushaltssatzung 2023 nebst Anlagen sowie über die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2023-2031 sind aufzuheben.

Aufgrund der Beanstandung des Beschlusses zur Haushaltssatzung 2023 nebst Anlagen befindet sich die Stadt Nienburg (Saale) nunmehr in der vorläufigen Haushaltsführung und ist damit den Restriktionen des § 104 KVG LSA unterworfen. Dem folgend darf die Stadt nur Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Sie darf Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Finanzposten oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen. Auch in der vorläufigen Haushaltswirtschaft gelten unverändert alle Haushaltsgrundsätze und Haushaltsziele der Kommunalverfassung. Die Vorschriften über die vorläufige Haushaltsführung sind restriktiv auszulegen. Die Kommune hat sicherzustellen, dass im Rahmen der vorläufigen Haushaltswirtschaft keine zusätzlichen rechtlichen Verpflichtungen übernommen

werden. (vgl. RdErl. des MI LSA vom 24.09.2004 - Hinweise zur Haushalts-konsolidierung -, MBl. S. 579 ff.).

Ungeachtet dessen ist bezüglich der im Haushaltsjahr 2023 eingeplanten Einzahlungen aus Investitionstätigkeit darauf hinzuweisen, dass über Ansätze für Auszahlungen des Finanzplans gemäß § 25 Abs. 3 KomHVO nur verfügt werden darf, soweit die Deckungsmittel rechtzeitig bereitgestellt werden können. Die Deckungsmittel bei Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind erst gesichert, wenn die entsprechenden Zuwendungsbescheide vorliegen.

2. Der vorgelegte Umsetzungsplan der Stadt Nienburg (Saale) zur Aufstellung der kommunalen Jahresabschlüsse 2015 bis 2021 entspricht nicht den zeitlichen Vorgaben des Erlasses des MI LSA vom 15.10.2020 (32.2-10405/380) zur Erleichterung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse, ergänzt durch die Erlasse des MI LSA vom 22.04.2022 (32-10405-9/20980/2022) und 10.11.2022 (32-10405-9/2/55157/2022).

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der kommunalaufsichtlichen Entscheidung zur vorgelegten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 davon ausgegangen wird, dass der vorgelegte Zeitplan zur Umsetzung der Aufstellung der Jahresabschlüsse den jeweils spätesten Zeitpunkt aufzeigt, zu dem der jeweilige Jahresabschluss aufzustellen und zur Prüfung vorzulegen ist. Über den Fortschritt der Aufstellung der rückständigen Jahresabschlüsse hat die Stadt Nienburg (Saale) der Kommunalaufsichtsbehörde quartalsweise im Rahmen der Abfrage des Landesverwaltungsamtes zu berichten.

3. Die im Haushaltskonsolidierungskonzept enthaltene erweiterte Ergebnis- und Finanzplanung 2027-2031 enthält für fast alle Ertrags- und Aufwendungsarten sowie Einzahlungs- und Auszahlungsarten gleichbleibende Ansätze, die auf dem Haushaltsjahr 2026 basieren. Eine prognostische Entwicklung ist insoweit nicht ersichtlich. Im Bewusstsein, dass es zum heutigen Zeitpunkt äußerst schwierig ist, die Erträge/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen für einen derart langen Zeitraum bis 2031 zu schätzen, sind derart unveränderte Ansätze für 2027-2031 dennoch unrealistisch. Ich bitte künftig um eine realistische Darstellung der Entwicklung der Erträge/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen bis zum Ende des Konsolidierungszeitraumes.
4. Die Verpflichtung zur Beschäftigung der erforderlichen geeigneten Beschäftigten stellt sowohl auf die Qualität als auch auf die Quantität des Personals ab. Einher damit geht auch die Pflicht, die hierfür erforderlichen haushaltsrechtlichen Grundlagen zu schaffen, d. h. den Stellenplan nach § 76 KVG LSA entsprechend auszugestalten. Die Kommune hat also nur so viele Beschäftigte einzustellen, wie es für die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben erforderlich ist.

Der Stellenplan gem. § 76 KVG LSA weist haushaltsrechtlich den Stellenbedarf für das jeweilige Haushaltsjahr aus und ermächtigt die Verwaltung im entsprechenden Umfang Personalaufwendungen zu leisten. Die Kommune ist rechtlich an die Festsetzungen des Stellenplans gebunden. Sie darf Beamte und nicht nur vorübergehend beschäftigte Arbeitnehmer nur einstellen, wenn eine entsprechende Position im Stellenplan ausgewiesen ist.

Die Stadt Nienburg (Saale) befindet sich weiterhin in der Haushaltskonsolidierung und ist insofern u. a. den Restriktionen des § 98 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA unterworfen. Die Haushaltswirtschaft ist demnach sparsam und wirtschaftlich zu führen. Auch bei den Personalaufwendungen bzw. -auszahlungen sind im Rahmen der Haushaltskonsolidierung alle Einsparmöglichkeiten auszunutzen.

Dies vorangestellt verweise ich an dieser Stelle explizit darauf, dass der mit der Haushaltssatzung 2023 nebst Anlagen beschlossene Stellenplan aufgrund meiner Entscheidung zu Ziffer 1. im Tenor dieser Verfügung nicht in Kraft tritt. **Die Kommune verfügt insofern weiterhin nur über den Stellenplan aus der unbeanstandeten Haushaltssatzung 2022 nebst Anlagen.**

5. Nach § 110 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA gilt die Ermächtigung zum Höchstbetrag der Liquiditätskredite bis zum Erlass der Haushaltssatzung für das Folgejahr. Mit der Beanstandung der Haushaltssatzung 2023 nebst Anlagen gilt für den Höchstbetrag der Liquiditätskredite die Ermächtigung aus der Haushaltssatzung 2022.

Mit Beschlussvorlage Nr. 037/2023 vom 20.04.2023 hat der Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale) die Überziehung des in der Haushaltssatzung 2022 festgesetzten und genehmigten Liquiditätskreditrahmens um bis zu 2.004.800 EUR und somit bis zu einem Höchstbetrag in Höhe von 19.270.800 EUR beschlossen.

Der Salzlandkreis hat mit Schreiben vom 26.04.2023 der **Duldung der Überziehung des Liquiditätskredites bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2023, jedoch längsten bis zum 31.12.2023 zugestimmt.** Ich bitte insoweit um Beachtung. Im Weiteren bitte ich zur Sicherung der Liquidität des kommunalen Haushaltes Sorge dafür zu tragen, dass die Haushaltssatzung 2024 nebst Anlagen rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres erlassen wird.

Ich bitte um Beachtung und Berücksichtigung der v. g. Hinweise und Bemerkungen.

Im Auftrag

Peter
Fachdienstleiter

